

Bekanntmachung über die Offenlegung eines Nachtrags einer Grenzniederschrift vom 11.08.2020 in der Gemarkung Drensteinfurt

In der Grenzniederschrift des ehemaligen ÖbVI Dr. Frielinghaus vom 11.08.2020 wurden im Anliegereigentum stehende Flurstücke zerlegt. Dies wird in einem Nachtrag zur Grenzniederschrift wieder zurückgenommen.

Weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Drensteinfurt, Flur 40, Flurstück 10 sowie Flur 46, Flurstück 24, 41 und 171. Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und die Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 27.03.2024 zur Geschäftsbuchnummer 19-115 in der Zeit vom

10.04.2024 bis 10.05.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (Hohenzollernring 47, 48145 Münster) zu erheben.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Münster, den 02.04.2024

Gez. Dipl.-Ing. Stefan Hoersch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Angeschlagen am: 03.04.2024
Frühestens abzunehmen: 15.04.2024
Abgenommen am: _____
in Drensteinfurt Rinkerode
Mersch Ameke Walstedde
Bekanntmachung steht auch als Download unter
www.drensteinfurt.de bereit